

Satzung
der Stadt Hückeswagen
zum Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung für
freiwillige Feuerwehrleute
vom XX.XX.XXXX

§ 1 Präambel

Die Stadt Hückeswagen (im Folgenden „Stadt“) strebt eine Stärkung des Ehrenamtes an. Sie möchte dabei die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (im Folgenden nur „Mitglied“), die wichtige Aufgaben des Gemeinwohles übernehmen, unterstützen. Zu diesem Zweck erteilt Sie den Mitgliedern eine Versorgungszusage über eine Unterstützungskasse.

Die Stadt wird das Mitglied bei der ÖBAV Unterstützungskasse e. V. (nachstehend „Unterstützungskasse“ genannt) als Begünstigten anmelden. Hierbei handelt es sich um eine überbetriebliche Unterstützungskasse im Sinne des § 1 b Abs. 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren kann. Das bedeutet, das Mitglied und seine Hinterbliebenen haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Unterstützungskasse. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlungen von Versorgungsleistungen kann ein Rechtsanspruch weder gegen die Unterstützungskasse noch deren Vorstand noch gegen andere Trägerunternehmen der Unterstützungskasse begründet werden. Alle Zahlungen der Unterstützungskasse erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.

Sollte jedoch die Stadt - aus welchen Gründen auch immer - die planmäßig vorgesehenen Zuwendungen an die Unterstützungskasse unterlassen oder als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse ausscheiden, bleibt sie dem Mitglied unmittelbar aus den zugesagten Leistungen auf betriebliche Altersversorgung verpflichtet (§ 1 Abs. 1 BetrAVG).

Die Stadt wird für die Mitglieder Zuwendungen an die Unterstützungskasse leisten, die ihrerseits auf das Leben jedes Mitglieds eine Rückdeckungsversicherung bei der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG abschließen wird, aus der die Unterstützungskasse allein bezugsberechtigt ist und für die sie allein die Beiträge zahlt. Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse für diese Rückdeckungsversicherungen entsprechen dem in § 4 genannten Betrag.

Nach Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer wird eine Kopie des Versicherungsscheines der Rückdeckungsversicherung dem Mitglied zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder haben bei der Aufnahme in die Versorgungsregelung eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.

§ 2 berechtigter Personenkreis

Berechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle freiwilligen Feuerwehrleute („Mitglieder“) der Stadt, die am Stichtag 30.6. eines jeden Jahres – beginnend ab dem Jahr 2009 – im Feuerwehrdienst tätig sind.

- a) Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die ihren Dienst aufgrund der Optionierung für den Wehersatzdienst gemäß § 13 a Wehrpflichtgesetz bzw. § 14 Zivildienstgesetz ableisten.
- b) Ferner ausgenommen sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendungen an die Unterstützungskasse zugunsten eines Mitglieds ist die Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Fortbildungen von mindestens 30 Stunden jährlich.

Unterschreitet das Mitglied ohne ausreichende und anzumeldende Gründe die Stundenzahl in zwei nicht notwendig aufeinanderfolgenden Jahren, entsteht für diese Jahre kein Anspruch auf Einzahlung einer Zuwendung der Stadt an die Unterstützungskasse, was eine Verringerung der Versorgungsleistung zur Folge haben wird.

Zudem wird das Mitglied von der zukünftigen Gewährung von Zuwendungen ohne Rückkehrmöglichkeit ausgeschlossen. In diesen Fällen wird die Rückdeckungsversicherung beitragsfrei gestellt. Dadurch reduziert sich entsprechend den vereinbarten Versicherungsbedingungen die Versicherungsleistung.

Ausreichende Gründe sind: durch Attest nachgewiesene Krankheit, Wegzug, Tätigkeitspause durch aufgenommene Fortbildung, Elternzeit, etc.

Lag ein ausreichender Grund nachweislich vor und wird die Mitgliedschaft aktiv wieder aufgenommen (die Stundenanzahl also wieder erreicht), erfolgt ab diesem Zeitpunkt wieder eine Einzahlung zugunsten des Mitgliedes.

§ 4 Leistungshöhe und -modus der Stadt an die Unterstützungskasse

Die Stadt verpflichtet sich zum Aufbau der Versorgung ihrer Mitglieder laufend Zuwendungen an die Unterstützungskasse in Höhe von 200,00 € je berechtigtem Mitglied (vgl. § 2) / jährlich zu leisten.

Die Stadt verpflichtet sich zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von maximal 24.000,00 € jährlich (120 Mitglieder x 200,00 €).

Sollte die Zahl der grundsätzlich berechtigten Mitglieder die Anzahl von 120 übersteigen, so bleiben die darüber hinausgehenden Mitglieder von der Versorgung ausgeschlossen, bis die Anzahl der berechtigten, zur Versorgung zugelassenen, Mitglieder auf unter 120 sinkt. Die zunächst ausgeschlossen Mitglieder rücken zeitlich in der Reihenfolge, in der sie die Voraussetzungen für den Zugang zur Versorgung grundsätzlich erstmals erfüllt haben, in den Kreis der berechtigten Mitglieder nach, sobald entsprechende Kapazitäten frei werden.

Zuwendungen werden letztmalig für das Jahr getätigt, in welchem das Mitglied das Feuerwehrendalter (derzeit 60. Lebensjahr) erreicht.

Zur Finanzierung der Versorgungsleistung schließt die Unterstützungskasse bei der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Mitglieds ab, aus der die Unterstützungskasse allein bezugsberechtigt ist, und für die sie allein die Beiträge zahlt. Die Zuwendung an die Unterstützungskasse entspricht den in § 4 Abs. 1 genannten Beträgen. Die Einzelheiten zu dieser Versicherung ergeben sich aus einem Musterantrag, der dieser Satzung beigelegt wird. Nach Annahme des Antrages durch den Versicherer wird eine Kopie des jeweiligen Versicherungsscheins dieser Rückdeckung zur Verfügung gestellt.

Eine Dynamik wird nicht vereinbart.

§ 5 Sofortige vertragliche Unverfallbarkeit

Scheidet das Mitglied vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten der Feuerwehr aus, bleibt die Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten (sofortige vertragliche Unverfallbarkeit). In diesem Fall behält das Mitglied die Versorgungsanwartschaft in Höhe der erreichten Anwartschaft auf Versorgungsleistungen aus den bis dahin zu leistenden Zuwendungen in Höhe der unter § 4 genannten Beträge. Dies entspricht dem Wert der beitragsfrei gestellten Rückdeckungsversicherung.

§ 6 Altersversorgung

Das Mitglied erhält ein Versorgungskapital am 15.01. des Jahres ausgezahlt, das auf den Ablauftermin der Rückdeckungsversicherung folgt (Altersgrenze). Als Altersgrenze muss mindestens das Alter 60 gewählt werden. Die Höhe des Kapitals ergibt sich aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung einschließlich der vom Versicherer gewährten Überschussbeteiligung.

Das Mitglied hat die Möglichkeit – sofern die Stadt zustimmt – das Versorgungskapital in eine Altersrente umzuwandeln. Dieses Wahlrecht ist drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze schriftlich und unwiderruflich gegenüber der Unterstützungskasse auszuüben. Die Höhe der Rentenleistung wird aus dem zum Zeitpunkt der Umwandlung zur Verfügung stehenden Versorgungskapital ermittelt; maßgebend ist das Angebot des Versicherers.

§ 7 Hinterbliebenenleistung

Bei Tod vor Erreichen der Altersgrenze erhält der im Zeitpunkt des Ablebens des Mitgliedes mit diesem in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. in gültiger Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner iSd des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) ein Versorgungskapital in Höhe der Versicherungsleistung der Rückdeckungsversicherung. Lebt kein hinterbliebener Ehegatte / Lebenspartner iSd LPartG, so wird das Kapital an die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen gezahlt, falls das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus werden Waisenleistungen nur gezahlt, wenn das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung steht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung in letzterem Fall ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Sind anspruchsberechtigte Ehegatten / Lebenspartner iSd LPartG und anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt an deren Stelle der der Unterstützungskasse namentlich benannte, zum Zeitpunkt des Ablebens des Mitglieds mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nichteheliche Lebensgefährte.

§ 8 Anpassung

8.1 Im Versorgungsfall – auch nach vorzeitigem Ausscheiden oder bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze – werden die Leistungen erbracht, die aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung fällig werden. Rentenleistungen (Altersrenten bei Ausübung des Rentenwahlrechts) werden – erstmals nach Ablauf eines Jahres seit Rentenbeginn – jährlich um 1 % der Vorjahresrente erhöht (vertragliche Mindestanpassung). Bei der Ermittlung der Vorjahresrente werden ausschließlich die vorangegangenen vertraglichen Mindestanpassungen berücksichtigt.

- 8.2 Unabhängig davon werden die Rentenleistungen um die jährliche Erhöhung der Rückdeckungsversicherung erhöht. Die Erhöhung wird auf die vertragliche Mindestanpassung des jeweiligen Jahres angerechnet. Erhöhungen der Rentenleistungen um die jährliche Erhöhung der Rückdeckungsversicherung, die über die in Absatz 1 genannte vertragliche Mindestanpassung des jeweiligen Jahres hinausgehen, werden auf nachfolgende vertragliche Mindestanpassungen angerechnet.
- 8.3 Aufgrund der Absätze 1 und 2 wird eine Schattenrente geführt. Diese stimmt zu Rentenbeginn mit der ausgezahlten Rente überein. Die Schattenrente wird jährlich - erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn - um 1% der Vorjahresrente erhöht. Die Schattenrente wird jährlich mit der tatsächlich aus der Rückdeckungsversicherung fälligen Rente verglichen. Zur Auszahlung kommt der höhere Betrag.
- 8.4 Aufgrund der vorgenannten Absätze entfällt die gesetzliche Anpassungsprüfungspflicht (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG).

§9 Abtretungsverbot

Die Versorgungsanswartschaften bzw. -ansprüche können vom Mitglied weder abgetreten noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen und Verpfändungen sind gegenüber der Stadt und der Unterstützungskasse unwirksam.

§10 Zahlung der Versorgungsleistungen

Voraussetzung für die Gewährung der Versorgungsleistung ist das Leistungsanerkennnis des Versicherers aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. Versorgungsleistungen werden von der Unterstützungskasse direkt an das Mitglied ausgezahlt. Diese ist berechtigt, die Beträge einzubehalten, für deren Abführung sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist (z. B. Lohnsteuer, Krankenversicherung der Rentner) Die näheren Bedingungen regelt ein Servicevertrag über die Rentnerverwaltung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Unterstützungskasse bzw. der Stadt die Lohnsteuerkarte vorzulegen, alle für den Leistungsbezug notwendigen Auskünfte zu geben, sowie auf Verlangen zu belegen. Änderungen des für den Leistungsbezug maßgeblichen Personenstandes z. B. Todesfälle, sowie Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist die Beachtung der in den Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten für die Gewährung von Leistungen erforderlich.

§ 12 Datenschutz

Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin ist damit einverstanden, dass der Arbeitgeber und die Unterstützungskasse im Rahmen der Vereinbarung personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang verarbeitet und - soweit notwendig - an Dritte (z.B. Rückdeckungsversicherer oder Gutachter) übermittelt. Die Vorschriften der Datenschutzgesetze werden dabei eingehalten.

§ 13 Vorbehalte

- a) Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Satzung unwirksam sind, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
- b) Die Stadt behält sich vor, die zugesagten Zuwendungen zu kürzen oder einzustellen, wenn
 - aa) die wirtschaftliche Lage sich so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - bb) seit Einführung dieser Satzung der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der Feuerwehr sich wesentlich ändert, oder
 - cc) seit Einfügung dieser Satzung die rechtliche, insbesondere steuerrechtliche Behandlung von Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen der Stadt gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändern, dass der Stadt die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - dd) das Mitglied Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einem Ausschluss aus den Diensten der Feuerwehr geführt hätte.
- c) Im übrigen behält sich die Stadt vor, die Zuwendungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Verabschiedung der Satzung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass der Stadt die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten, nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.